

Verordnung über die sozial- diakonische Arbeit im deutsch- sprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozialdiakonische Amt

vom 13. Dezember 2012

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 76 ff., 142 Abs. 2, 145a Abs. 1, 145b Abs. 3, 145f und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung

- a) den diakonischen Auftrag der Kirche und den sozialdiakonischen Dienst,
- b) die Aufgaben der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone,
- c) die Anstellung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im sozialdiakonischen Dienst.

² Sie enthält überdies Empfehlungen an die Kirchgemeinden zum Arbeitsverhältnis von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

³ Sie gilt für das gesamte deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzelne Gebiete besondere Bestimmungen vorbehält.

¹ KES 11.020.

Art. 2 Geltung für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeinden gelten sinngemäss für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke, soweit diese Aufgaben im sozialdiakonischen Dienst erfüllen.

II. Diakonischer Auftrag der Kirche und sozialdiakonischer Dienst

Art. 3 Auftrag der Kirche

¹ Die Kirche hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

² Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.

³ Sie erfüllt diesen Auftrag mit einer Vielfalt von einzelnen Diensten, die sich gegenseitig ergänzen.

Art. 4 Diakonischer Auftrag

¹ Die Kirche ist mit ihrem Auftrag in besonderer Weise berufen zum solidarischen Dienst an allen Menschen, besonders aber an Bedrängten, Benachteiligten und Notleidenden.

² Sie unterstützt, was Leben, Würde, Freiheit und Recht der Menschen schützt und der Bewahrung von Gottes Schöpfung dient.

³ Sie setzt sich ein für eine gerechte Verteilung der materiellen und immateriellen Güter.

Art. 5 Sozialdiakonischer Dienst

¹ Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihre Kirchgemeinden erfüllen den diakonischen Auftrag im Besonderen mit Angeboten zugunsten benachteiligter und bedrängter Menschen im sozialen und politischen Alltag (sozialdiakonischer Dienst).

² Der sozialdiakonische Dienst hat zum Ziel, die Entwicklung in Staat, Gesellschaft, Kultur und Kirche im Sinn dieses Auftrags zu unterstützen. Er fördert das Zusammenleben und das gegenseitige Verständnis der Menschen.

³ Er gilt allen Menschen, ohne Ansehen der Herkunft, des Geschlechts, der gesellschaftlichen Stellung, des Glaubens oder der persönlichen Überzeugungen.

⁴ Der Dienst am Wort, der katechetische Dienst und der sozialdiakonische Dienst sind gleichwertige Dienste mit unterschiedlichen Aufgaben.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die einzelnen Aufgaben des sozialdiakonischen Dienstes richten sich nach den Bedürfnissen der Menschen und der Gesellschaft, den Erfordernissen der gegebenen Situation und den Möglichkeiten der Kirchgemeinden.

² Mögliche Aufgabenfelder sind namentlich

- a) die Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen oder Eltern,
- b) die Begleitung und Beratung von Menschen in besonderen Alters- und Lebenslagen,
- c) die Begleitung und Beratung von Menschen, die aus psychischen, physischen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Gründen benachteiligt sind,
- d) die Begleitung und Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- e) die Unterstützung der sozialen Integration und der Teilnahme und Teilhabe von Personengruppen und Familien unterschiedlicher Nationalität am Leben des Gemeinwesens oder eines Quartiers (sozial-räumliche Arbeit),
- f) das Schaffen von Kontakten und Netzwerken zwischen unterschiedlichen Personen, Gruppen und Institutionen (Netzwerkarbeit),
- g) die Mitarbeit beim Aufbau der reformierten Gemeinde,
- h) die Mitwirkung im Gottesdienst,
- i) die Koordination der Arbeit von Freiwilligen,
- j) die Organisation von Anlässen zur Erfüllung oder Unterstützung des diakonischen Auftrags,
- k) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Aufgabenfeldern.

³ Für die Übernahme der Verantwortung für die Leitung eines Gottesdienstes und für andere gottesdienstliche Handlungen gelten die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen².

² KES 45.010.

III. Aufgaben der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Art. 7 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind Personen, die nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum sozialdiakonischen Amt beauftragt sind.

² Sie sind befähigt, selbständig die Verantwortung für die Erfüllung des diakonischen Auftrags in einer Kirchgemeinde zu übernehmen.

Art. 8 Erfüllung der Aufgaben

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erfüllen ihre Aufgaben fachgerecht, zeitgemäss und professionell.

² Sie nehmen die Menschen mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten als Ganzes wahr und begegnen diesen mit Respekt und in Würde. Sie vermeiden unerwünschte oder unangebrachte Nähe, verbale Anzüglichkeiten, herabwürdigende Äusserungen und abschätziges Bemerkungen gegenüber diesen.

³ Sie tragen Konflikte fair und sachlich aus.

Art. 9 Fachkompetenz

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sorgen dafür, dass sie über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

² Sie bemühen sich fortlaufend um hinreichende Kenntnisse der reformierten Theologie und Traditionen sowie der Fachgebiete, Organisationen und Methoden, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.

³ Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen durch Selbststudium, die Teilnahme an Anlässen oder die Mitarbeit in Projekten, Supervision, Intervention, die Inanspruchnahme besonderer Weiterbildungsangebote, während eines Urlaubs oder in einem andern Rahmen weiterzubilden und ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren.

⁴ Der Synodalrat oder die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kann Richtlinien oder Merkblätter zur Sicherstellung der Fachkompetenz erlassen.

Art. 10 Selbstverantwortung und Rechenschaft

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wirken durch ihre Persönlichkeit. Sie sind glaubwürdig in ihrem Auftreten und ihrem Handeln.

² Sie geben sich Rechenschaft über ihre eigene Stellung und ihr eigenes

Verhalten im kirchlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen.

³ Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung.

⁴ Soweit nötig oder angezeigt, helfen sie den begleiteten Menschen bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson.

Art. 11 Zusammenarbeit

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone arbeiten nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und ihrer Arbeitsbeschreibung mit dem Kirchgemeinderat, mit Pfarrerinnen und Pfarrern und mit den Verantwortlichen für andere kirchliche Dienste zusammen.

² Sie arbeiten überdies mit staatlichen und privaten Stellen zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie sie erfüllen oder sie in ihrer Arbeit unterstützen können.

³ Sie achten die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 12 Schweigepflicht

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Glieder der Kirche und Dritte entgegenbringen.

² Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

³ Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

IV. *Arbeitsverhältnis der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone*

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinden dürfen nur Personen als Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone anstellen, die durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum sozialdiakonischen Amt beauftragt sind.

² Die Anstellung und die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone richten sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen der anstellenden Kirchgemeinde.

Art. 14 Ausschreibung der Stellen

¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Stellen für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone vor einer Neubesetzung in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben.

² In der Ausschreibung sollen die Voraussetzungen und Anforderungen, insbesondere das Erfordernis der Beauftragung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon, genannt werden.

Art. 15 Einreihung in Gehaltsklassen

¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 in die Gehaltsklasse 17 gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern einzureihen.

² Die Einreihung in die Gehaltsklasse 18 wird empfohlen, wenn die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon zusätzlich eine oder mehrere Aufgaben in folgenden Bereichen erfüllt:

- a) Erarbeiten und Umsetzen komplexer Projekte,
- b) strategische Planung und Koordination,
- c) Teamleitung,
- d) Personalführung.

³ Die Einreihung in die Gehaltsklasse 19 wird empfohlen, wenn die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon anspruchsvolle Geschäftsleitungsfunktionen für ein Zentrum, einen Verein oder eine andere Organisation ausübt oder vielfältige und anspruchsvolle Koordinationsaufgaben, insbesondere solche mit interdisziplinärer Ausrichtung, wahrnimmt.

Art. 16 Weiterbildung und Supervision

Die Kirchgemeinden und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen die Weiterbildung und Supervision der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone nach Massgabe der besonderen dafür geltenden Be-

stimmungen.

Art. 17 Weitere Unterstützung und Förderung

¹ Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wirkungsvoll wahrnehmen können.

² Sie sorgen für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse in Arbeitsbeschreibungen. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Kirchgemeinde und tragen dem Anstellungsgrad der Sozialdiakonin oder des Sozialdiakons Rechnung.

³ Sie fördern die Arbeit durch geeignete Massnahmen wie namentlich Mitarbeiter- oder Personalentwicklungsgespräche.

V. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialdiakonischen Dienst

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Kirchgemeinden können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum sozialdiakonischen Amt beauftragt sind, mit sozialdiakonischen Aufgaben betrauen.

² Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakons oder, in Kirchgemeinden ohne Sozialdiakonin oder Sozialdiakon, unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers.

³ Sie leiten kein Team und nehmen nicht selbständig gottesdienstliche Handlungen vor.

Art. 19 Voraussetzungen für den Einsatz

¹ Die Kirchgemeinden achten darauf und sorgen gegebenenfalls dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 18 die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese im Rahmen ihrer Tätigkeit aneignen.

² Sie berücksichtigen die persönliche Eignung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für den Dienst.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Änderung der Verordnung über das Diakonatskapitel

Die Verordnung vom 6. März 2002 über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn³ wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 lautet neu wie folgt:

¹ Dem Diakonatskapitel gehören alle Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Sinn der Verordnung vom 13. Dezember 2012 über die sozialdiakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das sozialdiakonische Amt an, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchgemeinde, einer Gemeindeverbindung oder einem kirchlichen Bezirk im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befinden.

² unverändert

2. Art. 9 lautet neu wie folgt:

¹ Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind verpflichtet, an einer Versammlung pro Jahr und an Sitzungen des Vorstands oder von Gremien, in welche sie sich durch das Diakonatskapitel oder durch den Vorstand haben wählen lassen, teilzunehmen, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind.

² unverändert

³ Die Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirke stellen die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone für die Teilnahme an Versammlungen des Diakonatskapitels und für die Arbeit im Vorstand oder in andern Gremien des Diakonatskapitels frei.

3. Das Adjektiv „sozial-diakonisch“ wird ersetzt durch „sozialdiakonisch“.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist die Verordnung vom 6. Februar 2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aufgehoben.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

³ KES 34.410.